

## NIEDERSCHRIFT

### über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Taarstedt am Dienstag, dem 27. August 2013, um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftsraum in Taarstedt.

#### Anwesend sind:

Bürgermeister Peter Matthiesen  
Gemeindevertreter/in Jörg Detlefsen  
Thomas Hartwig  
Johannes Witt  
Michael Petersen (von 20.05 Uhr bis 20.55 Uhr)  
Frauke Clausen  
Rainer Bahr  
Silke Lorenzen  
Armin Eggert  
Lothar Milkau  
Matthias Stache

von der IGN Dipl.-Ing. Dieter Hosse  
vom Amt Südangeln: Amtsvorsteher Edgar Petersen  
Svenja Linscheid als Protokollführerin

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines Gemeindevertreters
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
5. Bebauungsplan Nr. 3 „Hauptstraße 3“  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden
8. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
10. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013
11. Beschluss über Entsendung von einem/einer Vertreter/-in der Gemeinde in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke sowie eines/einer Stellvertreters/-in
12. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
13. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
14. Nachholbeschluss für die Deckenerneuerung Preesterstraat
15. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Regenwasserschachtes „Am Autal 4“
16. Verschiedenes

### **Punkt 1**

#### **Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Matthiesen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen, bürgerlichen Mitglieder und Herrn Hosse.  
Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Es erheben sich keine Einwände.

### **Punkt 2**

#### **Verpflichtung eines Gemeindevertreters**

Bürgermeister Peter Matthiesen verpflichtet Lothar Milkau als Mitglieder der Gemeindevertretung per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten.

### **Punkt 3**

#### **Einwohnerfragestunde**

Auf Nachfrage wird bestätigt, dass der Spielplatz am Kindergarten nachmittags öffentlich zugänglich ist.

Gemeindevertreter Eggert verlässt den Sitzungsraum.

### **Punkt 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Der Gemeindevertretung liegt die Vereinbarung im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Erweiterung eines Gewerbebetriebes vor.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

**Abstimmungsergebnis:**    10 Ja                                    0 Nein                                    0 Enthaltungen

### **Punkt 5**

#### **Bebauungsplan Nr. 3 „Hauptstraße“**

#### **hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Herr Hosse von der Ingenieurgesellschaft Nord gibt einen Überblick über die planungsrechtliche Notwendigkeit des vorliegenden Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hauptstraße“ und erläutert die Festsetzungen.

#### **Beschluss:**

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hauptstraße 3“ der Gemeinde Taarstedt und der Begründung werden gebilligt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
3. Sofern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden, ist der Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig durchzuführen sowie mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch abzustimmen. Ansonsten ist der Entwurf vor Durchführung des Verfahrens erneut durch die Gemeindevertretung zu beraten.
4. Die vorgenannten Unterlagen sind dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – Abteilung Landesplanung gemäß § 16 Landesplanungsgesetz zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja                      0 Nein                      0 Enthaltungen**

Gemeindevertreter Eggert nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

## **Punkt 6 Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Matthiesen informiert über folgende Angelegenheiten:

- Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses hat stattgefunden, Beschluss über die zukünftige Hauptamtlichkeit des Amtes wurde getroffen.
- Sachstand zum Konzept Kindergarten und Schule, vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist langfristiges Ziel die Konzentration auf einen Kindergarten- und einen Schulstandort innerhalb der Trägergemeinschaft.
- Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes
- Neugestaltung der Schulkostenbeiträge
- Konstituierende Sitzung des SUV-Süd hat stattgefunden, Gebührenanpassungen wurden angekündigt.
- Konstituierende Sitzung des Interkommunalen Gewerbegebietes, Archäologische Ausgrabungen stehen kurz vor Abschluss, Verkehrliche Erschließung des Gebietes über ein Ampelanlage
- Einwohnerzahl der Gemeinde wurde nach dem Zensus auf 887 (+1) korrigiert
- Überschwemmungen bei Starkregen vor der Alten Schule
- Reparaturen werden in der Wohnung durchgeführt
- Hans-Werner Berlau wurde als Amtsvorsteher verabschiedet.
- offener Brief zu Missständen in der Gemeinde (insbesondere Beschilderung) wurde im Bauausschuss diskutiert.
- im Baugebiet sind derzeit 5 Bauplätze verkauft, 3 Bauplätze sind reserviert
- ein neuer Stromtrafo wird im Auring aufgestellt.

**Punkt 7**  
**Berichte der Ausschussvorsitzenden**

Finanzausschussvorsitzender Bahr verweist auf die Tagesordnung.

Bauausschussvorsitzender Witt informiert, dass der Ausbau der Preesterstraat abgeschlossen ist, die Flickkolonne hat die angemeldeten Arbeiten in der Gemeinde durchgeführt, der Teichablauf in Westerakeby wurde gespült, die Rinnensanierung am Aatal wurde vertagt.

Gemeindevertreter Michael Petersen verlässt die Sitzung.

**Punkt 8**  
**Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung**

Die Hintergründe und Änderungen im vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung werden kurz erläutert.

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung beschließt die neue Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

**Abstimmungsergebnis:**    10 Ja                                    0 Nein                                    0 Enthaltungen

**Punkt 9**  
**Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung**

Die Hintergründe und Änderung im vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung werden kurz erläutert.

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung beschließt die neue Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

**Abstimmungsergebnis:**    10 Ja                                    0 Nein                                    0 Enthaltungen

**Punkt 10**  
**Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013**

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss hat am 15.08.2013 getagt und berichtet von der Prüfung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013. Der Gemeindewahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl vom 26.05.2013 gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für gültig zu erklären.

**Beschluss:**  
Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindewahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja**

**0 Nein**

**0 Enthaltungen**

**Punkt 11**

**Beschluss über die Entsendung von einem/einer Vertreter/-in der Gemeinde in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke sowie eines/einer Stellvertreters/-in**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, Bürgermeister Peter Matthiesen und als seinen Vertreter den 1. stellv. Bürgermeister Jörg Detlefsen in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke zu entsenden.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja**

**0 Nein**

**0 Enthaltungen**

**Punkt 12**

**Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter 8.700,00 EUR).

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 12.08.2013 angefallen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung:

HH-stelle	Bezeichnung	HHansatz/ HHrest Euro	überplanmäßige Ausgabe Euro	außerplanmäßige Ausgabe Euro
11-9000.8320	Kreisumlage	240.900,00	9.500,16	
11-9000.8322	Amtsumlage	92.700,00	12.022,20	
11-9100.9759	Tilgung von Krediten an kommunalen Sonderrechnungen für außerordentliche Tilgung	0		105.488,00

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Sollüberschuss und die Zuführungen von der Gebührenausschleichrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen. Die Deckung ist gewährleistet.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 12.08.2013 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja**

**0 Nein**

**0 Enthaltungen**

### **Punkt 13**

#### **Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung**

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Taarstedt beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **8.700,00 EUR**.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden (siehe TOP 12).

Die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 12.08.2013 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden im Einzelnen erläutert.

### **Punkt 14**

#### **Nachholbeschluss für die Deckenerneuerung Preesterstraat**

Im Zuge der Deckenerneuerung durch den SUV wurde bereits im ersten Teilabschnitt entschieden, gleichzeitig eine Deckenverstärkung durchzuführen. Die Mehrkosten für die Verstärkung der Decke sind von der Gemeinde zu tragen. Parallel wurden Regenrinnen verlegt und zusätzlich zwei Einläufe in der Hauptstraße auf Stundennachweis repariert.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Deckenerneuerung in der Preesterstraat wie vorgetragen und die dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 31.000,00 EUR.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja                                    0 Nein                                    0 Enthaltungen**

### **Punkt 15**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Regenwasserschachtes „Am Autal 4“**

Der Regenwasserschacht vor dem Grundstück „Am Autal 4“ ist deutlich abgesackt, so dass die Entwässerung als auch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Die Ausschreibung für die Sanierung des Regenwasserkanals mit Schacht in diesem Bereich hat eine Angebotssumme von 24.332,25 EUR zzgl. Ingenieurleistungen ergeben. Der Bauausschuss empfiehlt den Auftrag entsprechend zu vergeben.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung des Regenwasserschachtes „Am Autal 4“ mit einer Auftragssumme von 24.332,25 EUR zzgl. Ingenieurleistungen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja                                    0 Nein                                    0 Enthaltungen**

**Punkt 16**  
**Verschiedenes**

Im Rahmen einer Pflanzaktion sind im öffentlichen Bereich Bäume gepflanzt worden. Dadurch ist die Zufahrt am Bahndamm Bromanskjär zur Ackerfläche von Eik Marxsen eingeschränkt worden. Der Eigentümer hat sich bereit erklärt, den Bereich neben der Neuanpflanzung als Zufahrt zur Ackerfläche zu nutzen. Diese Fläche war ursprünglich von der Gemeindevertretung für eine Ruhebank vorgesehen. Ein geeigneter Platz für die Ruhebank wird nun zwischen den Neuanpflanzungen eingeplant, sodass eine Zufahrt zur Ackerfläche von Herrn Marxsen dadurch nachhaltig nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeindevertretung stimmt diesem Vorgehen zu.

Zur Vorbereitung des Plattdeutschen Nachmittags am 09.11.2013 wird eine Sitzung des Kulturausschusses angekündigt.

Im Bürgerpark muss ein starker Zweig entfernt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt Bürgermeister Matthiesen mit einem Dank an die Anwesenden um 21.30 Uhr die Sitzung.

gez. Peter Matthiesen  
Bürgermeister

gez. Svenja Linscheid  
Protokollführerin

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Taarstedt  
(Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Taarstedt erlassen:

**§ 1**

**Wappen, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Taarstedt zeigt  
„In Grün ein schräglinker silberner Wellenbalken, überdeckt mit einem schräggestellten, gestürzten goldenen Thorshammer.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeinde Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Taarstedt, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Bürgermeister oder Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
  1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
  2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
  3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
  4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,



7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
  - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
  - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
  - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
  - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und – negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

##### **a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:	5 Mitglieder

#### **b) Bau- und Wegeausschuss**

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen  
Zusammensetzung: 6 Mitglieder

#### **c) Kulturausschuss**

Aufgabengebiet: Kulturelle Angelegenheiten  
Zusammensetzung: 6 Mitglieder

#### **d) Umweltausschuss**

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Umweltschutzes, der  
Landschafts-  
pflege und Dorfgestaltung  
Zusammensetzung: 8 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

### **§ 5**

#### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung

rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LSDG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LSDG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen.  
Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50  
EUR pro Ausgabe.  
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im  
Voraus.  
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in  
der Amtsverwaltung abholen.  
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes  
Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt  
die Hauptsatzung vom 14.08.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2006,  
außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung  
des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom                   erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Taarstedt, den

(Siegel)

---

Peter Matthiesen  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln  
Nr.       vom                   Seite

**Geschäftsordnung  
für die Gemeindevertretung  
der Gemeinde Taarstedt**

Die Gemeindevertretung Taarstedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom 27.08.2013 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I. Bürgermeister/in und Fraktionen**

**§ 1  
Bürgermeister/in**

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

**§ 2  
Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

**II. Tagesordnung und Teilnahme**

**§ 3  
Tagesordnung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.  
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

#### **§ 4 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **III. Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

### **IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6 Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
  - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 8**

### **Anfragen**

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 9**

#### **Anträge**

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.  
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 10**

#### **Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung



## **§ 11 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreter Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

## **§ 13 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei

Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang.

In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.

- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

#### **§ 14 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:

Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.

- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

#### **VI. Ordnung in den Sitzungen**

##### **§ 15 Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

#### **VII. Sitzungsniederschrift**

##### **§ 16 Protokollführer/in**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.

- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

## **§ 17 Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der Teilnehmer/innen
  - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Eingaben und Anfragen
  - f) die Tagesordnung
  - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
  - h) das Ergebnis der Abstimmungen
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) zur

Verfügung.

## **VIII. Ausschüsse**

### **§ 18 Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## **IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten**

### **§ 19**

#### **Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter**

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

## **X. Beteiligungspflicht**

### **§ 20**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

## **XI. Datenschutz**

### **§ 21**

#### **Grundsatz**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

## **XII. Schlussvorschriften**

### **§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

**§ 24**  
**Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Taarstedt, den

---

Peter Matthiesen  
Bürgermeister